

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Kasernenstrasse 27
3000 Bern 22

info.vernehmlassungen@erz.be.ch

Bern, 15. April 2013

Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern dankt für die Vernehmlassungsunterlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der Kanton Bern ist ein starker Berufsbildungskanton und soll dies auch in Zeiten knapper werdender Finanzen bleiben. Dabei erwartet die BDP Kanton Bern, dass die Mittel, die in die höhere Berufsbildung fliessen, dem Vergleich mit anderen Kantonen standhalten. Es kann nicht sein, dass der Kanton Bern weniger als andere Kantone in die Berufsbildung investiert. Es ist aber auch zu vermeiden, dass der Kanton Bern wesentlich höhere Beträge einsetzt als andere Kantone und dabei zusätzlich ausserkantonale Teilnehmende mitunterstützt.

Somit dürfen inskünftig nur noch Ausbildungen subventioniert werden, die anerkannte Qualitätskriterien erfüllen und ein eidgenössisches oder kantonales Anerkennungsverfahren durchlaufen. Dies ist gemäss der Änderungsvorlage bei den Höheren Fachschulen sichergestellt. Bei den Pro-Kopf-Beiträgen an Teilnehmende von vorbereitenden Kursen ist dies jedoch nicht der Fall. Hier fehlt es an der notwendigen Qualitätssicherung, da der Bildungsmarkt nicht genügend transparent ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb alle Teilnehmenden an vorbereitenden Kursen mit demselben Betrag unterstützt werden sollen. Diese Beträge sollten in Abhängigkeit von der Lektionenzahl bestimmt werden, wobei die Lektionenzahl auch gegen oben limitiert werden kann, damit eine minimale Steuerungsmöglichkeit gegeben ist.

Grundsätzlich stellt sich die BDP Kanton Bern nicht gegen eine Subjektfinanzierung. Da jedoch die Auswirkungen einer Umstellung nicht absehbar sind, spricht sich die BDP Kanton Bern für ein überlegtes Vorgehen aus. Auch eine Kombination von Subjekt- und Angebotsfinanzierung sollte

geprüft werden. Zudem sollte eine Angebotsfinanzierung immer dann im Vordergrund stehen, wenn es sich um das einzige Angebot im Kanton handelt und die Berner Unternehmen nachweislich auf die entsprechende Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden angewiesen sind. Somit ist der Begriff „öffentliches Interesse“ auszuweiten. In diesen Fällen wäre auch eine Leistungsvereinbarung oder ein Leistungsvertrag mit der Pflicht zur Offenlegung der Finanzen angezeigt.

Im Weiteren sind die Standorte der Ausbildungen so zu optimieren, dass der Kanton Bern nicht gezwungen ist, ausserkantonale Teilnehmende zu finanzieren, soweit dies nicht in einem Konkordat geregelt wird.

2. Zu einzelnen Artikeln

2.1. Art. 35

Abs. 2: Das besondere öffentliche Interesse ist auszuweiten (vgl. Ziffer 1. Allgemeines, Abs. 3).

2.2. Art. 41a (neu)

Abs. 1: Letzten Satz streichen. Der Grundsatz der Pauschalen ist in Art. 38 Abs. 3 geregelt.

Abs. 2: Ganzen Absatz streichen oder eventualiter auf die Gesundheitsberufe und/oder die Berufe der Maschinen-, Metall- und Uhrenindustrie beschränken. Eine Begrenzung der steigenden Kosten ist nur möglich, wenn die Anzahl der geförderten Branchen nicht stetig ausgeweitet wird.

Abs. 3: Neue Formulierung: Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 (Abs. 2 streichen) richtet sich nach...

2.3. Art. 41b (neu)

Abs. 1: Zweiten und dritten Satz streichen. Der Grundsatz der Pauschalen ist in Art. 38 Abs. 3 geregelt.

Abs. 1a (neu): Pauschalen gemäss Art. 38 Abs. 3 richten sich in der Regel nach den interkantonal vereinbarten Ansätzen.

Abs. 3: Letzten Satz streichen. Der Grundsatz der Pauschalen ist in Art. 38 Abs. 3 geregelt.

2.4. Art. 48

Abs. 4: Die Studiengebühr beträgt 500 bis 1000 Franken pro Semester.

Begründung: Gleichbehandlung der höheren Fachschulen mit den Hochschulen.

2.5. LAG-Änderung

Kantonale Schulen sind nach wie vor an die LAG-Ansätze gebunden. Die Erziehungsdirektion sollte sich deshalb dafür einsetzen, dass Weiterbildungsangebote an Berufsfachschulen durch Dritte (z.B. Stiftungen) getragen werden können. Dies würde den Anbietern eine höhere Flexibilität ermöglichen.

2.6. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind anzupassen, so dass den Anbietern genügend Zeit für die Umstellung bleibt.

Die BDP Kanton Bern geht davon aus, dass die vorberatende Kommission über die Entscheide des Verwaltungsgerichts in den hängigen Beschwerdeverfahren orientiert wird, so dass entsprechende Massnahmen in die Gesetzgebungsarbeit einbezogen werden können.

Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

BDP Kanton Bern



Heinz Siegenthaler
Präsident



Renato Krähenbühl
Geschäftsführer